

## Die Inhalte:

### DUMM – GEFÄHRLICH – VERBOTEN! Klare Worte des BGH zur unzulässigen Rechtsberatung durch Architekten

---

Onlineseminar am 15.02.2024, 15:00 – 17:00 Uhr

Liebe Leserinnen und Leser,

mit den Konsequenzen des grundlegenden BGH-Urteils vom 19.01.2023 zur VOB/B beschäftigen wir uns ausführlich am **25.01.2024**. Die Rechtsprechung hat im Jahr 2023 jedoch weitere wichtige Urteile verkündet, die wir am **15.02.2024** für die Baupraxis aufbereitet behandeln.

Von erheblicher Tragweite ist zunächst sicher das BGH-Urteil vom 09.11.2023 zur unerlaubten Rechtsberatung durch den Architekten. Ausdrücklich entzieht der BGH einer Rechtfertigung über die HOAI (Grundleistung „Mitwirkung bei der Auftragerteilung“) die Basis und klärt quasi nebenbei den Normenstatus: die HOAI ist „nur“ Rechtsverordnung, also kein Gesetz wie das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) mit der Statutierung des Rechtsberatungsmonopols bei der Anwaltschaft.

Die Entscheidung tangiert nicht nur den Honoraranspruch des Planers, sondern betrifft insbesondere auch seinen Versiche-

rungsschutz. Generell erscheint das Urteil als ein Weckruf auch an alle Auftraggeber, die den rechtlich anspruchsvollen Bauvertrag unreflektiert ihrem Architekten überlassen. Recht ist mitunter eine Kunst, aber Künstler sind in der Anwendung des Rechts nicht am richtigen Platz.

Breitenwirkung werden auch die BGH-Urteile vom 16.03.2023 und vom 26.10.2023 zum Verbraucherbauvertrag entfalten. Der BGH wendet sich gegen eine extensive Anwendung des § 650i Abs. 1 BGB. Die Entscheidung hat z.B. beim Anspruch auf Bauhandwerkersicherung nach § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB Relevanz.

Nicht zur Entscheidung stand die im B2B-Bereich äußerst relevante Frage, ob der in § 650k Abs. 2 Satz 2 BGB niedergelegte Rechtsgedanke nicht auch, dann aber umgekehrt, zulasten des ausschreibenden Auftraggebers geht, wenn die Leistungsbeschreibung Auslegungszweifeln unterliegt (was bekanntlich auch konstruiert werden kann – Stichwort claim manage-

Im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Lage am Bau und die vermehrt zu erwartenden Insolvenzen aufhören lässt das Urteil des BGH-Insolvenzsenats vom 19.10.2023. Zwar bestätigt der Insolvenzsenat damit das Urteil des Bausenats zur außerordentlichen Kündigung bei Eigeninsolvenzantrag vom 07.04.2016. Gleichzeitig deutet der Insolvenzsenat aber u.U. an, dass er dem Bausenat nicht folgt, wenn dieser im Urteil vom 23.06.2005 eine Aufrechnungsmöglichkeit „gegen die Masse“ begrenzt zulässt. Nicht nur die Bewältigung des Niedergangs der Signa Prime könnte hiervon betroffen sein.

Ein Schmankerl nicht nur für den Vertragsjuristen behandelt das weitere BGH-Urteil vom 09.11.2023 zur Selbstbindung des Verwenders an eine AGB-unwirksame Klausel. Nicht wenige Auftraggebermandanten drängen auf ihnen vermeintlich günstige Vertragsmuster nach dem Motto „Versuch macht klug“. Das kann im wahrsten Sinne des Wortes nach hinten losgehen, so der BGH auch a.a.O. Schauen wir also, ob die für die Auftragnehmer schwierige wirtschaftliche Lage diese nicht häufiger zur verständigen Bewertung der Vertragsklauseln anhält.

Diese und weitere wichtige Entscheidungen sind Inhalt des Praxis-Überblicks zur aktuellen Rechtsprechung.

Profitieren Sie vom Seminar am **15.02.2024**.

Online-Seminare für die Baupraxis

I. Quartal 2024

Fundiert – Konkret – Effektiv

## Im Überblick:

### Wann:

25.01.2024  
Bauvertrag ohne VOB/B!

15.02.2024  
Aktuelle Rechtsprechung!

29.02.2024  
Praxis der Nachträge!

### Jeweils

15:00 – 17:00 Uhr  
online via Teams

### Referent:

Rechtsanwalt Frank Meier

### Kostenbeitrag:

80,00 EUR zzgl. MwSt

Den Veranstaltungslink erhalten Sie kurz vor der Veranstaltung.

Die Vortragsunterlagen erhalten die Teilnehmer/innen jeweils digital im Nachgang.

### Anmeldung per Mail:

an [meier@paratus-consult.de](mailto:meier@paratus-consult.de)



0511 89850010



[meier@paratus-consult.de](mailto:meier@paratus-consult.de)



Frank Meier